



„Zwergerlmühle“ - Integratives Haus für Kinder  
Rohrdorfer Str. 9  
83101 Achenmühle  
Telefon: 08032 1782



Internet: [www.awo-rosenheim.de](http://www.awo-rosenheim.de)  
Email: [hfk.zwergerlmuehle@awo-rosenheim.de](mailto:hfk.zwergerlmuehle@awo-rosenheim.de)

Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Rosenheim - Miesbach e.V.

# Verfassung *Zwergerlmühle*

**Integratives Haus für Kinder**

# **Verfassung der AWO „Zwergerlmühle“**

## **Integratives Haus für Kinder**

### **Präambel**

- (1) Vom 7.01.2019 bis 8.01.2019 trat in der Kindertageseinrichtung der AWO „Zwergerlmühle“ Integratives Haus für Kinder, das pädagogische Team als *Verfassunggebende Versammlung* zusammen. Die MitarbeiterInnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.
- (4) Die Ausübung von Gesetzen und der Umgang mit Gesetzesverstößen oder Regelbrüchen wird jederzeit in einem wertschätzenden Miteinander zwischen den Erwachsenen, zwischen den Kindern und zwischen Erwachsenen und Kindern gestaltet. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fühlen sich ihrer Vorbildfunktion verpflichtet und unterstützen alle Kinder dabei dieses wertvolle Miteinander (mit Rücksichtnahme, Respekt, Toleranz, Gewaltfreiheit, Ehrlichkeit, Fairness, Hilfsbereitschaft...) ebenso umsetzen zu lernen.

# **Abschnitt 1: Verfassungsorgane**

## **§ 1 Verfassungsorgane**

Verfassungsorgane in der AWO „Zwergerlmühle“ Integratives Haus für Kinder sind die Gruppenbesprechungen und die Vollversammlung. Bei Bedarf und je nach Projekt werden „spontane“ Abgeordnete ausgewählt, um gruppenübergreifende Themen zu besprechen.

## **§ 2 Gruppenbesprechungen**

- (1) Die Gruppenbesprechungen finden wöchentlich, mindestens 14-tägig in der Giraffen-, Elefanten-, Mäuse-, Käfer-, Spatzen-, Schmetterlings- und Riesengruppe statt.
- (2) Die Gruppenbesprechungen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen MitarbeiterInnen der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Teilnahme an der Gruppenbesprechung ist für alle Kinder freiwillig.
- (3) Die Gruppenbesprechungen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder. In diesem Fall, muss neu diskutiert und entschieden werden.
- (5) Die Gruppensitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden protokolliert. Die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern genehmigt.
- (6) Die Kindergartenkinder der jeweiligen Gruppe wählen aus ihrem Kreis die „spontanen“ Abgeordneten für die Vollversammlung.
- (7) Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern der jeweiligen Gruppe, die sich bereit erklären, die Anliegen zu präsentieren.

## **§ 3 Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung tagt bei Bedarf. Sie wird von den Kindern, als auch von den pädagogischen MitarbeiterInnen einberufen.
- (2) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Kindern, die die Einrichtung besuchen, den pädagogischen MitarbeiterInnen, sowie der Einrichtungsleitung zusammen.
- (3) Wenn die zu entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, werden VertreterInnen des Elternbeirats, des Trägers und/oder der Gemeinde zur Vollversammlung eingeladen.
- (4) Die Vollversammlung entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle nicht revidierbaren Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen. Die möglichen Alternativen werden zuvor in einer Planungsgruppe klar visualisiert und in den Gruppenbesprechungen durch die „spontanen“ Abgeordneten vorgestellt. Diese werden dabei von den pädagogischen MitarbeiterInnen unterstützt.

- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder. In diesem Fall, muss neu diskutiert und entschieden werden.

- (6) Die Vollversammlung und alle getroffenen Entscheidungen werden protokolliert. Die Protokolle werden am Ende der Sitzung von der Vollversammlung genehmigt und für alle gut sichtbar in der Einrichtung veröffentlicht. Bei Bedarf treffen sich beide Krippengruppen zu einer gemeinsamen Besprechung.

## **Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche**

### **§ 5 Tagesablauf**

- (1) Der Tagesablauf wird von den pädagogischen Fachkräften strukturiert. Die Kinder haben das Recht über Änderungen und die Gestaltung des Tagesablaufs in den Gruppen und in der Einrichtung mitzuentscheiden.

### **§ 6 Angebote / Projektarbeit**

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Themenauswahl, Planung, Durchführung und Ergebnispräsentation von Projekten mitzuentscheiden.
- (2) Die Kinder haben die Entscheidungsfreiheit, sich nach Interesse und Entwicklungsstand zu beteiligen und einzubringen.
- (3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen sehen sich in der Pflicht alle Kinder zur Teilnahme an Projekten zu motivieren. Die Kinder haben jedoch das Recht, sich gegen die Teilnahme an einem Projekt oder einem Teil eines Projektes zu entscheiden.
- (4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich vor, Angebote und Projekte zum Wohl der Kindergruppe zeitlich flexibel zu gestalten und gegebenenfalls eine Mitarbeit einzufordern.
- (5) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich außerdem vor, Angebote und Projekte auch ohne die Beteiligung der Kinder zu planen und organisieren.

### **§ 7 Feste**

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentscheiden, ob, welche und wie Feste gefeiert werden. Das jeweilige Thema für Faschingsfeste, Sommerfeste und Gruppenfeste wird gemeinsam von Kindern und Fachkräften entschieden.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an dem Fest teilnehmen und wie sie sich beteiligen.
- (3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor, darüber zu bestimmen, welche traditionellen Feste gefeiert werden.

### **§ 8 Ausflüge**

- (1) Die Kindergartenkinder haben das Recht mitzuentscheiden, ob, wohin und wie Ausflüge (Gruppenausflüge, Vorschulausflüge, etc.) stattfinden. Dabei bringen die pädagogischen MitarbeiterInnen den Kindern die Rahmenbedingungen wie Finanzen, personelle Ausstattung, zeitlicher Rahmen etc. verständlich nahe. Bei Bedarf können auch Eltern Ideen miteinbringen. Die Teilnahme an den jeweiligen Ausflügen ist für die Kinder freiwillig.

- (2) In den Krippengruppen treffen die pädagogischen Fachkräfte eine Vorauswahl der möglichen Ausflüge. Im Rahmen dieser Vorauswahl entscheiden die Krippenkinder und bei bestimmten Ausflügen die Eltern.
- (3) Im Hort haben die Kinder im Rahmen des Ferienprogramms die Möglichkeit zu entscheiden. Siehe § 20.

## **§ 9 Mahlzeiten**

- (1) Brotzeiten:

Die Kindergartenkinder haben das Recht, im Rahmen der im Tagesablauf festgelegten Brotzeiten selbst zu entscheiden, wann, wie viel, ob und in welcher Gruppe sie essen.

Für die Krippenkinder wird eine gemeinsame Brotzeit angeboten.

Die Hortkinder entscheiden in der Ferienzeit, wann, wie viel, ob und in welcher Gruppe sie essen möchten oder ob sie eine gemeinsame Brotzeit wollen.

- (2) Mittagessen:

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen, solange für alle genug da ist und die individuellen gesundheitlichen Aspekte der Kinder gewährleistet sind, z.B. Allergien. Sie haben das Recht selbst zu entscheiden, was und wie viel sie sich auffüllen, solange für alle genug da ist. Das pädagogische Personal steht beratend und motivierend zur Seite. Die erste Portion wird von den pädagogischen MitarbeiterInnen verteilt.

Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wo zu Mittag gegessen werden darf. Es wird in festen Gruppen zu Mittag gegessen. Die Kinder dürfen dabei selbst ihren Essensplatz wählen.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, über die Tischkultur zu entscheiden. Krippenkinder dürfen selbst entscheiden, ob sie ein Lätzchen zum Essen tragen wollen.

Die pädagogischen MitarbeiterInnen entscheiden über den Speiseplan. Dabei sollen sie den Kindern die Möglichkeit eröffnen, Wünsche bezüglich des Speiseplans zu äußern.

## **§ 10 Schlafen**

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann und wie lange sie schlafen.
- (2) Die Kinder entscheiden, was sie zum Schlafen benötigen, z.B. Kuscheltier, Schnuller, Flasche, Handhalten, etc.
- (3) Die Kinder entscheiden selbst über ihre Schlafkleidung.
- (4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich vor mit den Eltern Regelungen abzustimmen, z.B. ob die Kinder mit in den Ruheraum gehen.

## **§ 11 Kleidung**

- (1) Die Kinder haben das Recht in den Räumen selbst zu entscheiden, welche Bekleidung sie tragen.

(2) Die Kinder haben das Recht in den Räumen zu entscheiden, ob sie Barfuß, mit Hausschuhen oder Stoppersocken laufen.

Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen,

1. dass in den Innenräumen keine schmutzigen Straßenschuhe getragen werden dürfen,
2. dass die Kinder in den Innenräumen nicht auf Strümpfen rennen dürfen,
3. dass die Kinder, wenn sie zur Toilette gehen, Hausschuhe tragen sollten,
4. dass die Kinder nur mit Zustimmung der päd. MitarbeiterInnen nackt sein dürfen,
5. an welchen Tagen die Kinder im Garten barfuß laufen dürfen,
6. in welchen Situationen die Kinder Schutzkleidung tragen müssen, z.B. Sonnenschutzkleidung.
7. welche Kleidung die Kinder tragen, wenn es gesundheitlich notwendig ist.

(3) Die Kinder haben das Recht in den Übergangszeiten mit dem pädagogischen Personal zu entscheiden, ob sie ihre Jacke anziehen. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, wie die Kinder sich bei Niederschlägen im Außengelände kleiden müssen und beraten die Kinder.

(4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, welche Kleidungsstücke die Kinder auf Ausflügen mit sich führen müssen. Die Rechte der Kinder nach den Absätzen (1) und (2) gelten entsprechend.

## **§ 12 Hygiene**

(1) Die Kinder haben das Recht, den Zeitpunkt ihres „Sauberwerdens“ zu bestimmen. Sie entscheiden, ob, wann, wie und von wem sie gewickelt werden.

Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor, dieses Recht einzuschränken,

1. wenn Andere sich durch die Ausscheidungen eines Kindes belästigt fühlen,
2. wenn die Einrichtung durch die Ausscheidungen eines Kindes droht, beschmutzt zu werden,
3. wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Ausscheidungen des Kindes eine akute Gesundheitsgefährdung für das Kind oder Andere droht.

(2) Alle Kinder haben das Recht jederzeit zur Toilette zu gehen. Sie bestimmen, wer sie unterstützt, wenn sie Hilfe benötigen.

(3) Alle Kinder haben das Recht zu entscheiden, wann sie ihre Hände waschen.

(4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass die Kinder nach dem Toilettengang und vor den Mahlzeiten ihre Hände waschen müssen oder wenn dies aus hygienischen oder gesundheitlichen Gründen notwendig ist.

## **§ 13 Geburtstage**

(1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie ihren Geburtstag feiern möchten und wie dieser gestaltet werden soll.

(2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie eine Kleinigkeit zum Essen mitbringen möchten und was.

(3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an dem Tag als Geburtstagskind hervorgehoben werden möchten.

## **§ 14 Freispiel**

- (1) Die Kinder haben das Recht in der Freispielzeit zu entscheiden, ob, mit wem, wo, wie lange und was sie spielen.
- (2) Die Kinder entscheiden, ob sie ihr Spiel für die Teilnahme an einem Angebot unterbrechen.  
(siehe § 6 Absatz 4)
- (3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich vor, die einzelnen Bereiche zu sperren, unter Aufsicht zu stellen oder alters-/entwicklungsabhängig zu öffnen.

## **§ 15 Raumgestaltung**

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei der Gestaltung der Spielbereiche mitzuentscheiden. Dabei sind die Interessen der anderen Kinder, das Gruppenwohl, räumliche Gegebenheiten und die finanziellen Mittel zu berücksichtigen.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, welche bereits vorhandenen Spielmaterialien ihnen zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kinder haben das Recht, bei der themenbezogenen Dekoration mitzuentscheiden und zu gestalten.
- (4) Die Farbgestaltung der Räume behalten sich die pädagogischen MitarbeiterInnen vor.
- (5) Die gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden.

## **§ 16 Garten**

- (1) Die Kinder haben das Recht in den Garten zu gehen.
- (2) Die Kinder entscheiden im Rahmen der Regeln selbst, wo, wie, was, wie lange und mit wem sie im Garten spielen.
- (3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich vor dieses Recht einzuschränken, wenn es zeitlich, personell oder witterungsbedingt nicht möglich ist, den Garten sicher zu beaufsichtigen.

## **§ 17 Anschaffung / Einkauf**

- (1) Die Krippenkinder haben das Recht, aus einer Vorauswahl mitzuentscheiden, welche Anschaffungen/ Einkäufe für die Gruppe getätigten werden.
- (2) Die Kindergartenkinder haben das Recht, mitzuentscheiden, welche Anschaffungen/ Einkäufe für die Gruppe getätigten werden.
- (3) Die Hortkinder haben das Recht, zu entscheiden, welche Anschaffungen/ Einkäufe für die Gruppe getätigten werden.
- (4) Die Kinder haben das Recht, je nach Möglichkeit und Entwicklungsstand beim Einkauf dabei zu sein.
- (5) Die Kinder haben das Recht im Rahmen eines vorgegebenen Budgets über Anschaffungen für das ganze Haus mitzuentscheiden. Diese Entscheidungen müssen über die

Gruppenbesprechungen bzw. Vollversammlungen besprochen werden. Die Entscheidung kann jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder gefällt werden.

## **§ 18 Dokumentation**

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentscheiden, was in die „Ich-Mappe“ geheftet wird.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wer ihre „Ich-Mappe“ anschauen darf.
- (3) Die Kinder haben das Recht, ihre „Ich-Mappe“ mit nach Hause zu nehmen.
- (4) Die Kinder haben ein Recht darauf, ihre Lerngeschichten vorgelesen zu bekommen.

## **§ 19 Hausaufgaben**

- (1) Die Hortkinder haben das Recht ihre Hausaufgaben zu erledigen.
  1. die Kinder bestimmen die Reihenfolge der zu erledigenden Hausaufgaben.
  2. die Kinder entscheiden, ob sie Hilfe benötigen und ob ihnen ein pädagogisches Personal oder ein Kind helfen soll.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich vor, die Hausaufgaben auf Vollständigkeit und Verständnis der Aufgabenstellung zu überprüfen. Es wird nicht auf Richtigkeit kontrolliert.

## **§ 20 Ferienprogramm der Hortkinder**

- (1) Die Kinder haben das Recht, mitzuentscheiden bei der Auswahl und Planung des Ferienprogramms. Sie dürfen bei der Organisation Aufgaben übernehmen, z.B. Busfahrzeiten, Ausflugsziel, Kosten ermitteln, Aushänge schreiben, etc.
- (2) Die pädagogischen MitarbeiterInnen bestimmen den finanziellen Rahmen und die Rahmenbedingungen nach Maßgabe der Gegebenheiten, wie z.B. personelle Situation, Entwicklungsstand der Kinder, Gruppensituation, etc.
- (3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich vor, auch ohne Kinder ein Ferienprogramm zu planen und organisieren.

## **§ 21 Regeln**

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens in den Gruppen und in der gesamten Einrichtung, sowie über den Umgang und den Konsequenzen bei Regelbrüchen entwicklungsangemessen mitzuentscheiden.
- (2) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentscheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen MitarbeiterInnen die Sicherheit oder Gesundheit anderer Personen oder Gegenstände bedroht ist, oder die Grenzen anderer Personen verletzt werden. Die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben ist unbedingt einzuhalten.

## **§ 22 Ordnung**

Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich vor, festzulegen, dass einmal am Tag ordentlich aufgeräumt wird.

### **§ 23 Rahmenbedingungen**

Die Festlegung von Rahmenbedingungen, wie z.B. Öffnungszeiten, Schließtage, Buchungszeitkategorien, Buchungsgebühren, etc. liegt beim Träger. Die Kinder haben hier keine Mitbestimmungsrechte.

### **§ 24 Personal**

Die Einrichtungsleitung behält sich vor, die Personalangelegenheiten zu entscheiden.

### **§ 25 pädagogisches Konzept**

Die pädagogische konzeptionelle Ausrichtung der AWO „Zwergerlmühle“ Integratives Haus für Kinder, behalten sich die Leitung und die pädagogischen MitarbeiterInnen vor.

### **§ 26 gesetzliche Vorgaben**

Vor der Festlegung und Ausübung von Rechten und Regeln müssen immer die Aspekte von Sicherheit, Gesundheit, Kindeswohl, gesetzliche Vorgaben und Aufsichtspflicht gewährleistet sein.

## ***Abschnitt 3: Beschwerdemanagement***

### **§27 Beschwerdemanagement der Kinder / Eltern / Mitarbeiter**

In der AWO „Zwergerlmühle“ Integratives Haus für Kinder haben Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen das Recht Beschwerden in verschiedenen Formen wie z.B. Anfragen, Kritik, Anregungen und Vorschläge zu äußern. Alle Belange werden ernst genommen, wertschätzend und auf Augenhöhe behandelt und dienen zur Problemlösung und Weiterentwicklung.

Das Anliegen bei Beschwerden ist es, einen gemeinsamen Lösungsweg zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu finden. Dies erfordert eine partizipatorische Grundhaltung. Wir sehen Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer pädagogischen Arbeit.

### **§ 28 Beschwerdeverfahren bei Kindern**

- (1) Durch die gelebte demokratische Erziehung – Partizipation, haben alle Kinder immer das Recht und die Möglichkeit, ihre Meinungen zu äußern und alle persönlichen Anliegen vorzutragen. Z.B. Tagesabläufe, Konflikte mit anderen Kindern, Fachkräfte und Eltern, Aktionsinhalte, Regeln, individuelle Bedürfnisse, Material und Ausstattung, Grenzüberschreitungen und vieles mehr.

- (2) Die Kinder haben das Recht, von den pädagogischen MitarbeiterInnen ernst genommen und gestärkt zu werden. Gegebenenfalls werden bestehende Rituale und Regeln gemeinsam in der Gruppe oder im gesamten Haus verändert (§ 21 Art. 1 und Art. 2)
- (3) Die Kinder haben das Recht, ihre Beschwerden je nach Entwicklungsstand zu äußern wie z.B. durch Gefühle, Mimik und Gestik, Sprache oder Laute, unterschiedliche Verhaltensweisen wie Verweigerung, Trotz, aggressives Verhalten gegen Personen und Gegenstände, sich zurückziehen, etc. Die Beschwerden der Kinder werden situationsgerecht entgegengenommen:
1. im Einzelkontakt und im Gespräch in der Gruppe;
  2. im Rahmen der Gruppenbesprechung;
  3. bei Befragungen;
  4. bei der Leitung.

Hat ein Kind ein Anliegen, ein Problem oder eine Bitte, hat das zuständige Personal immer ein offenes Ohr. Gemeinsam wird ein Lösungsweg zur Zufriedenheit aller Beteiligten erarbeitet.

## **Abschnitt 4: Geltungsbereich und Inkrafttreten**

### **§ 29 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kindertageseinrichtung AWO „Zwergerlmühle“ Integratives Haus für Kinder. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

Alle Kinder haben das Recht, die visualisierte Form der Verfassung einzusehen.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung AWO „Zwergerlmühle“ Integratives Haus für Kinder in Kraft.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, die Verfassung mitzutragen.

### **§ 31 Verfassungsänderung**

Die Kita-Verfassung kann nur von der Versammlung der pädagogischen MitarbeiterInnen geändert werden. Dabei bedarf es:

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Achenmühle, den 22. Januar 2019

Achenmühle, den 20. April 2022

Achenmühle, den 21. Januar 2025